

# **LIQUIDATIONS- SCHLUSSBERICHT**

über die Prüfung des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2010

- (unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung) -

der Firma

## **KLOK**

**Kompetenzzentrum Logistik**

**Kornwestheim GmbH i.L.**

**Jakob-Sigle-Platz 1**

**70806 Kornwestheim**

---

**Rolf D. Gerstenecker**  
vereidigter Buchprüfer / Steuerberater  
Balinge Strasse 57, 72336 Balingen  
Telefon 07433/9992-0 - Telefax 07433/9992-222  
E-Mail: [info@steuergerstie.de](mailto:info@steuergerstie.de) - [www.steuergerstie.de](http://www.steuergerstie.de)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Hauptteil</b>	<b><u>Seite</u></b>
A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
D. Die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010	
I. Grundsätzliche Feststellungen	10
II. Kapitalflussrechnung	13
E. Buchführung	14
F. Anhang und Lagebericht (wurde keiner aufgestellt)	15
G. Prüfung nach dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG)	15
H. Schlussbemerkung und Bestätigungsvermerk	16

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DES  
JAHRESABSCHLUSSES**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

	<u>Seite</u>
<b>A K T I V A</b>	
A. Umlaufvermögen	
I.    Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	19
II.   Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Post- giro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	20
B. Rechnungsabgrenzungsposten	20
 <b>P A S S I V A</b>	
A. Eigenkapital	21
B. Rückstellungen	21
C. Verbindlichkeiten	22

**Bilanzbericht zum 31. Dezember 2010**

---

	<u>Seite</u>
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	23
 <b>A n l a g e n</b>	
Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010	27
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010	28
Anhang	29
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- führung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	34
EDV-Systemprüfung 2010	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

## I. Hauptteil

zum

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2010

der Firma

KLOK  
Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.

Jakob-Sigle-Platz 1  
70806 Kornwestheim

## HAUPTTEIL

### A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

#### I. Auftrag

Die Gesellschafterversammlung der Firma

**KLOK**  
**Kompetenzzentrum Logistik**  
**Kornwestheim**  
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.**

hat mich gemäß § 318 Abs. 1 HGB zum Abschlussprüfer gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte mir der Geschäftsführer/Liquidator den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung gemäß § 316 ff. HGB zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Ich habe den Auftrag am 13.07.2011 bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gem. § 319 HGB vorgelegen haben. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde mir am 26. Oktober 2011 vorgelegt.

Den Prüfauftrag habe ich am 26. Oktober 2011 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt. Die Erstellung des Prüfberichts erfolgte im November / Dezember (mit Unterbrechungen) in meinen Kanzleiräumen in 72336 Balingen-Frommern.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01.01.2002 maßgebend.

## II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Vorbereitung der Abschlussprüfung habe ich stichprobenweise das interne Kontrollsystem geprüft. Saldenbestätigungen waren nicht einzuholen, da sich der Eingang der Forderungen und die Begleichung der Verbindlichkeiten aus den gebuchten Geschäftsvorfällen des nachfolgenden Geschäftsjahres ergab. Die Teilnahme an einer Inventuraufnahme war nicht erforderlich, da das Unternehmen über keine Vorratsbestände verfügt.

Arbeitsgrundlagen waren das Belegwesen, die Buchführung und die unter Mitwirkung von Herrn Steuerberater, vereidigter Buchprüfer Werner Sälzer, Kornwestheim, erstelltem Jahresabschluss mit Anhang.

### Auskunftspersonen waren:

Herr Michael Köpple, Geschäftsführer/Liquidator

Herr Werner Sälzer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen, die sich nach den Vorschriften der §§ 316 ff HGB, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß Fachgutachten 1/2000 des Instituts der Wirtschaftsprüfer und gemäß des Entwurfes über Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW EPS 200) richten, habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Die Prüfungsergebnisse der Prüfung nach den §§ 8 bis 18 und § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes i.d.F. vom 19. August 1969 (BGBl I S.1273 und BGBl III S. 63-14) sind gesondert festgestellt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG wurde die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums anhand der in den IDW Prüfungsstandards 720 aufgeführten Fragenkatalogs mit den Fragenkreisen 1 bis 21 untersucht und in die Berichterstattung einbezogen.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten nicht festgestellt.

Auch wenn die Jahresabschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären, bin ich gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB darüber hinaus verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, ob bei Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt worden sind, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag darstellen. Ich habe anlässlich meiner Prüfung derartige Verstöße nicht festgestellt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Offenlegung des Vorjahresabschlusses gemäß § 325 HGB nachgekommen ist.

Der Geschäftsführer/Liquidator Herr Michael Köpple hat mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilt und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ausgehändigt.

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes habe ich im Rahmen der Prüfungshandlungen nach § 53 HGrG geprüft. Über Art und Umfang der Prüfungshandlungen unterrichtet der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

## **B. Rechtliche Verhältnisse**

### **I. Unternehmensverfassung**

#### **1. Gesellschaftsvertrag**

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14.08.2000 mit Nachtrag vom 04.12.2000 und 06.02.2001 geregelt. Die Gesellschaft ist seit dem 21. Februar 2001 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nummer HRB 206114 eingetragen. Ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug neueren Datums lag mir vor. Nach Auskunft der Geschäftsführung und meinen eigenen Feststellungen hat sich seitdem keine Änderung ergeben.

Mit Beschluss vom 29.04.2008 wurde die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.05.2008 aufgelöst. Zu Liquidatoren wurde der Geschäftsführer Herr Michael Köpple und Andreas Glaser bestimmt. Herr Andreas Glaser ist zum 15.06.2009 als Liquidator ausgeschieden. Die Liquidation wurde zum 31.12.2010 abgeschlossen.

#### **2. Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

Das Unternehmen wird unter der Firma

**KLOK  
Kompetenzzentrum Logistik  
Kornwestheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.**

geführt.

Die angemieteten Geschäftsräume in 70806 Kornwestheim, Jakob-Sigle-Platz 1 wurden gekündigt. Es wurden keine Mietzahlungen in 2010 geleistet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 3. Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,--. Es ist in voller Höhe durch Bareinlagen erbracht.

Die Geschäftsanteile werden gehalten von:

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Stadt Kornwestheim	250.000,00	100,00

### 4. Geschäftsführung, Vertretung

Im Berichtszeitraum war

*Herr Michael Köppl [Bürgermeister der Stadt Kornwestheim]*

als Geschäftsführer und Liquidator bestellt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Nach Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintragung wird die Gesellschaft vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.

Der Aufgabenzuteilung des Liquidators, die laufenden Geschäfte zu beenden und die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten, hat Herr Köppl Folge geleistet.

Es wurden keine Bezüge an den Geschäftsführer / Liquidator im Berichtsjahr 2010 bezahlt.

## **II. Organe der Gesellschaft**

Neben der Geschäftsführung / Liquidator bestehen keine weiteren Organe mehr. Es finden keine Aufsichtsratsitzungen mehr statt.

## **III. Gesellschafterversammlung**

### **I. Offenlegung**

Der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses nach § 325 Abs. 1 und 2 HGB zum 31. Dezember 2009 sowie der jeweils vorangegangenen Jahre wurde Folge geleistet. Einer gesonderten Aufforderung hierzu bedurfte es nicht.

### **II. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Ludwigsburg unter der Steuer-Nummer 71333/02402 veranlagt.

Die Gesellschaft erstellt keine gesonderte Steuerbilanz.

Das steuerliche Einkommen wird durch Hinzurechnungen und Kürzungen aus dem Handelsbilanzergebnis entwickelt (Überleitungsrechnung zum BilMoG).

### **III. Fortbestand der Gesellschaft**

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 29.04.2008 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Mit Wirkung zum 31.05.2008 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Die Anmeldung zum Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart (HRB 206114) ist erfolgt.

Die Liquidation ist beendet. Die Löschung der Gesellschaft wird beantragt.

**C. Wirtschaftliche Verhältnisse**

- Entwicklung der Vermögenslage, der Kapitalstruktur und der Ertragslage -

Entwicklung der Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2010		Bilanz zum 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	18,8	9,7	-18,8	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	5,9	3,2	6,0	3,1	-0,1	-1,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	179,7	96,8	166,2	85,9	13,5	8,1
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	2,6	1,3	-2,6	-100,0
	<b>185,7</b>	<b>100,0</b>	<b>193,5</b>	<b>100,0</b>	<b>-7,8</b>	<b>-4,0</b>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	Bilanz zum 31.12.2010		Bilanz zum 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Gezeichnetes Kapital	250,0	134,6	250,0	129,2	0,0	0,0
Verlustvortrag	-67,5	-36,4	-57,9	-29,9	-9,6	16,6
Jahresfehlbetrag	-3,3	-1,8	-9,6	-4,9	6,3	-65,6
Sonstige Rückstellungen	4,3	2,3	5,8	3,0	-1,5	-25,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	4,7	2,4	-4,7	-100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	2,1	1,1	0,6	0,3	1,5	250,0
	<b>185,7</b>	<b>100,0</b>	<b>193,5</b>	<b>100,0</b>	<b>-7,8</b>	<b>-4,0</b>

Entwicklung der Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2010		01.01. bis 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	-0,3	100,0	0,0	0,0	-0,3	0,0
- Löhne und Gehälter	0,0	0,0	0,7	0,0	-0,7	-100,0
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,0	0,0	0,2	0,0	-0,2	-100,0
- Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2,3	-716,6	1,6	0,0	0,7	43,8
- verschiedene betriebliche Kosten	2,2	-705,0	10,1	0,0	-7,9	-78,2
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-1,5	-467,3	-4,1	0,0	2,6	-63,4
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	1,1	0,0	-1,1	-100,0
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,1	21,2	0,1	0,0	-0,2	-200,0
= Jahresfehlbetrag	<b>3,3</b>	<b>-1.033,1</b>	<b>9,6</b>	<b>0,0</b>	<b>-6,3</b>	<b>-65,6</b>

## D. Die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010

### I. Grundsätzliche Feststellungen

#### 1. Anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Bilanzrichtliniengesetzes und der anzuwendenden steuerrechtlichen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) aufgestellt.

Die Gesellschaft hat somit nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 und 4 HGB Rechnung zu legen.

Nach den §§ 325, 326 HGB besteht eine Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB besteht nicht, da es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und wird im Rahmen einer freiwilligen Prüfung durchgeführt.

## 2. Gliederung

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses gem. § 265 HGB sind beachtet. Die Gliederung der Liquidations-Schlussbilanz erfolgte gemäß § 266 Abs. 2 HGB.

Die Liquidations-Schlussbilanz wurde unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In Ausübung des Wahlrechts zwischen der Darstellung in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang wurden insbesondere folgende Angaben im Anhang gemacht:

- Bilanzvermerke
- Restlaufzeit- und davon Vermerke sind in der Bilanz dargestellt

## 3. Bewertung

Die Ansatzvorschriften der §§ 246 bis 250 HGB sind angewandt. Soweit vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB vorliegen, sind diese "unter der Bilanz" ausgewiesen.

Bei der Bewertung der in der Liquidations-Schlussbilanz ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände, des Umlaufvermögens, der Rückstellungen und der sonstigen Verbindlichkeiten sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der §§ 252 bis 256 HGB sowie die besonderen Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften §§ 279 bis 283 HGB angewandt worden.

Eine Übersicht der auf die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergibt sich aus den Einzelangaben im Anhang. Darüber hinausgehende Einzelheiten sind im Erläuterungsteil enthalten.

#### 4. Vermögens- und Finanzlage

##### Entwicklung des Eigenkapitals:

	<u>31.12.2010</u>		<u>31.12.2009</u>	
	TEUR		TEUR	
Gezeichnetes Kapital		250	Gezeichnetes Kapital	250
Jahresfehlbetrag Geschäftsjahr 2009	-	3	Jahresfehlbetrag Geschäftsjahr 2009	- 10
Verlustvortrag aus Vorjahren	-	<u>67</u>	Verlustvortrag aus Vorjahren	- <u>58</u>
Bilanzverlust	-	<u>70</u>	Bilanzverlust	- <u>68</u>
<b>buchmäßiges Eigenkapital</b>		<b>180</b>	<b>buchmäßiges Eigenkapital</b>	<b>182</b>

## II. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung soll Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie die Gesellschaft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	18.434,11	3.859,10
- Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	8.639,38	12.146,01
+ Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.231,57	19.684,87
- Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>485,64</u>	<u>23.862,65</u>
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>13.540,66</b>	<b>-12.464,69</b>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00	<u>0,00</u>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	<u>0,00</u>	<u>-153.387,56</u>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>-153.387,56</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	13.540,66	-165.852,25
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>166.185,81</u>	<u>332.038,06</u>
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>179.726,47</u></b>	<b><u>166.185,81</u></b>

## **E. Buchführung**

Der Kontenplan gewährleistet eine übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchführung ist förmlich ordnungsmäßig und sachlich richtig. Die Belege sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt ausschließlich nach dem EDV-Buchführungssystem "DATEV" im Büro des Steuerberaters.

Die Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls vom Steuerberater verbucht.

Das DATEV-Produkt „KANZLEI-REWE“ wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG in München nach den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1) geprüft. Des Weiteren wurde zur Beurteilung der Programmfunktionalität die GoBS (gem. BMF-Schreiben vom 07. November 1995) sowie die GDPdU (gem. BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001) herangezogen.

Die Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit ist datiert vom 08. März 2006 und hat folgenden Wortlaut:

"Das Produkt Kanzlei-Rechnungswesen (Programmstand Januar 2006) und deren Derivate erfüllen bei sachgerechter Anwendung die Voraussetzungen für eine den Ordnungsmäßigkeitskriterien entsprechende Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

## **F. Anhang**

### **I. Anhang**

Die Prüfung des Anhangs hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

### **II. Lagebericht**

Kleine Kapitalgesellschaften können einen Lagebericht freiwillig aufstellen. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keinen Lagebericht aufgestellt.

## **G. Prüfung nach dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG vom 19. August 1969 (BGBl I S.1273)**

---

zuletzt geändert durch Vergaberechtsänderungsgesetz vom 26. August 1998 (BGBl I S.2512, 2519) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998 und der IDW Prüfungsstandards nach § 53 HGrG (IDW PS 720). Die Berichterstattung erfolgt im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zur Einsichtnahme vorgelegt wurden mir folgende Unterlagen im Original:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 der Stadt Kornwestheim.

## **H. Schlussbemerkung und Bestätigungsvermerk**

Die Zahlen des von mir geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 sind auf den Sachkonten richtig und vollständig vorgetragen. Die Buchführung der Gesellschaft entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 sind ordnungsgemäß aus den Büchern abgeleitet.

Der Jahresabschluss entspricht den Vorschriften der §§ 242-256 und 264-285 HGB sowie § 42 GmbHG.

Die Geschäftsführung hat die von mir erbetenen Auskünfte und Nachweise erbracht und die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Danach sind insbesondere alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchführung erfasst und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse berücksichtigt. Weiterhin wurden mir danach alle Haftungsverhältnisse, Regressverpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag mitgeteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 für das Geschäftsjahr 2010 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB:

**"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Ein Lagebericht wurde nicht erstellt.**

Bei etwaiger Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von dieser Fassung abweichenden Form bedarf es meiner Zustimmung.

72336 Balingen, den



Rolf D. Gerstenecker  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## II. Erläuterungsteil

zum

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2010

der Firma

KLOK

Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.

Jakob-Sigle-Platz 1  
70806 Kornwestheim

## Erläuterungen zu den Bilanzposten

### A K T I V A

Anlagevermögen ist zum Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden. Ein Anlagespiegel war daher nicht mehr aufzustellen.

#### A. Umlaufvermögen

##### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

##### 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<b>Euro</b>	<b>0,00</b>
Vorjahr:	Euro	18.750,50

##### 2. sonstige Vermögensgegenstände

	<b>Euro</b>	<b>5.949,25</b>
Vorjahr:	Euro	5.991,87

Kontobezeichnung	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
Umsatzsteuer lfd. Jahr	0,00	520,92
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	285,00	749,16
Körperschaftsteuerrückforderung	5.664,25	5.207,28
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>	<u>485,49-</u>
	<b><u>5.949,25</u></b>	<b><u>5.991,87</u></b>

**II. Kassenbestand, Bundesbank-  
 guthaben, Guthaben bei  
 Kreditinstituten und Schecks**

Kontobezeichnung	Vorjahr:	
	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
KSK Ludwigsburg Nr. 82 705	19.980,09	7.527,88
KSK Lbg. Geldmarktkto. 1200195879	<u>159.746,38</u>	<u>158.657,93</u>
	<b><u>179.726,47</u></b>	<b><u>166.185,81</u></b>

Die ausgewiesenen Guthabensalden stimmen mit den Rechnungsabschlüssen der Institute zum Bilanzstichtag überein.

Die Ermittlung des rückzahlbaren Betrages und dessen Auskehrung erfolgte nach Beendigung der Liquidation.

**B. Rechnungsabgrenzungsposten**

	<b>Euro 0,00</b>
Vorjahr:	Euro 2.591,03

**Summe Aktiva**

	<b>Euro 185.675,72</b>
Vorjahr:	Euro 193.519,21

**P A S S I V A**

**A. Eigenkapital**

<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		<b>Euro 250.000,00</b>
	Vorjahr:	Euro 250.000,00
<b>II. Verlustvortrag</b>		<b>Euro -67.503,93</b>
	Vorjahr:	Euro -57.943,83
<b>III. Jahresfehlbetrag</b>		<b>Euro -3.268,67</b>
	Vorjahr:	Euro -9.560,10

**B. Rückstellungen**

<b>1. sonstige Rückstellungen</b>		<b>Euro 4.300,00</b>
	Vorjahr:	Euro 5.750,00

	Stand zum 01.01.2010	Auflösung 2010	Verbrauch 2010	Zuführung 2010	Stand zum 31.12.2010
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Buchführungskosten					
2008	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
2009	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2010	0,00	0,00	0,00	300,00	300,00
Jahresabschluss					
2008	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00
2009	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2010	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
Prüfungskosten					
2009	1.750,00	0,00	1.750,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	5.750,00	0,00	4.250,00	2.800,00	4.300,00

In Höhe der zu erwartenden Kosten für die Buchführung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses waren Rückstellungen zu bilden in Höhe von insgesamt 4.300,00 Euro.

**C. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	<b>Euro</b>	<b>0,00</b>
Vorjahr:	Euro	4.692,09

**2. sonstige Verbindlichkeiten**

	<b>Euro</b>	<b>2.148,32</b>
Vorjahr:	Euro	581,05

- davon aus Steuern  
 Euro 363,32 (Euro 0,00)

Kontobezeichnung	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
Sonstige Verbindlichkeiten	1.785,00	581,05
Abziehbare Vorsteuer	749,16-	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	401,36-	0,00
Umsatzsteuervorauszahlungen	1.150,52	0,00
Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>363,32</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>2.148,32</u></b>	<b><u>581,05</u></b>

**Summe Passiva**

	<b>Euro</b>	<b>185.675,72</b>
Vorjahr:	Euro	193.519,21

**Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2010 bis 31.12.2010**

<b>1. Erlösschmälerung</b>		<b>Euro</b>	<b>-316,39</b>
	Vorjahr:	Euro	0,00

Hierbei handelt es sich um einen nachträglichen Abzug aus früheren Provisionseinnahmen in Höhe von 316,39 Euro.

<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>Euro</b>	<b>-316,39</b>
	Vorjahr:	Euro	0,00

**3. Personalaufwand**

<b>a) Löhne und Gehälter</b>		<b>Euro</b>	<b>0,00</b>
	Vorjahr:	Euro	663,00

<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		<b>Euro</b>	<b>0,00</b>
	Vorjahr:	Euro	183,60

**4. sonstige betriebliche Aufwendungen**

**a) ordentliche betriebliche Aufwendungen**

ab)verschiedene betriebliche Kosten	Vorjahr:	<b>Euro</b> <b>2.230,49</b>	Euro 10.073,06
Kontobezeichnung	31.12.2010 Euro		31.12.2009 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		494,33
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	0,00		3.942,93
Porto	9,36		14,69
Telefon	30,47-		537,32
Internetkosten	7,46		410,76
Bürobedarf	0,00		8,20
Beratungskosten projektbezogen	0,00		74,00
Rechts- und Beratungskosten	35,00		806,50
Abschluss- und Prüfungskosten	2.136,60		3.368,00
Buchführungskosten	23,20-		31,20
Nebenkosten des Geldverkehrs	95,74		115,13
Nicht abziehbare AR-Vergütungen	0,00		135,00
Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	<u>0,00</u>		<u>135,00</u>
	<b><u>2.230,49</u></b>		<b><u>10.073,06</u></b>

<b>5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	Vorjahr:	<b>Euro 1.478,35</b>
		Euro 4.114,49

<b>6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	Vorjahr:	<b>Euro 0,00</b>
		Euro 1.141,89

<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>Euro</b>	<b>-3.335,74</b>
	Vorjahr:	Euro	-9.504,38
<b>8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		<b>Euro</b>	<b>-67,07</b>
	Vorjahr:	Euro	55,72
<u>Kontobezeichnung</u>	31.12.2010		31.12.2009
	Euro		Euro
Körperschaftsteuer	390,95-		1.015,33-
Zinsabschlagsteuer	369,61		1.015,33
Solidaritätszuschl. auf Zinsabschlagst.	<u>45,73-</u>		<u>55,72</u>
	<b><u>67,07-</u></b>		<b><u>55,72</u></b>
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>		<b>Euro</b>	<b>3.268,67</b>
	Vorjahr:	Euro	9.560,10

### III. Anlagen

zum  
Bericht  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2010

der Firma

KLOK  
Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.

Jakob-Sigle-Platz 1  
70806 Kornwestheim

## Liquidations-Schlussbilanz

KLOK GmbH i.L.  
Kompetenzzentrum Logistik  
Kornwestheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.

zum

31. Dezember 2010

### AKTIVA PASSIVA

	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
<b>A. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	18.750,50	250.000,00	250.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.949,25	5.991,87	67.503,93	57.943,83
	5.949,25	24.742,37	3.268,67	9.560,10
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	179.726,47	166.185,81	4.300,00	5.750,00
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	2.591,03		
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Gezeichnetes Kapital				
II. Verlustvortrag				
III. Jahresfehlbetrag				
<b>B. Rückstellungen</b>				
sonstige Rückstellungen				
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			0,00	4.692,09
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
Euro 0,00 (Euro 4.692,09)			2.148,32	581,05
2. sonstige Verbindlichkeiten			2.148,32	5.273,14
- davon aus Steuern Euro 363,32 (Euro 0,00)				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
Euro 2.148,32 (Euro 581,05)				
	185.675,72	193.519,21	185.675,72	193.519,21

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

KLOK Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim GmbH i.L.

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>316,39-</u>	<u>0,00</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>		316,39-	0,00
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0,00		663,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>0,00</u>	0,00	183,60
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.267,21		1.557,32
ab) verschiedene betriebliche Kosten	<u>2.230,49</u>	4.497,70	10.073,06
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.478,35	4.114,49
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>1.141,89</u>
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		3.335,74-	9.504,38-
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		67,07-	55,72
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>		<u><u>3.268,67</u></u>	<u><u>9.560,10</u></u>

## **Anhang**

zum 31.12.2010

---

der Firma

**KLOK**  
**Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim GmbH i.L.**  
**Jakob-Sigle-Platz 1**  
**70806 Kornwestheim**

---

Rolf D. Gerstenecker  
vereidigter Buchprüfer / Steuerberater  
Balingen Strasse 57, 72336 Balingen  
Telefon 07433/9992-0 - Telefax 07344/9992-22  
E-Mail: [info@steuergerstie.de](mailto:info@steuergerstie.de) - [www.steuergerstie.de](http://www.steuergerstie.de)

---

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2010**

### **A. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der KLOK Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim GmbH i.L. wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Zum 01. Januar 2010 wurde auf die geänderten Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) umgestellt. Durch die Umstellung ergaben sich keine besonderen Effekte.

Angaben, die wahlweise in der Liquidations-Schlussbilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

### **B. Besonderheiten der Form der Liquidations-Schlussbilanz**

**Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen**

**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

#### **UMLAUFVERMÖGEN**

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

### RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren nicht vorhanden. Eine Abzinsung war insoweit nicht erforderlich.

### VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbetrag lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Liquidations-Schlussbilanz konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

## Angaben zu Posten der Bilanz

### I. ANGABEN ZUR AKTIVSEITE

#### Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Art der Forderung zum 31.12.2010	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 Jahr TEuro	größer 1 Jahr TEuro
sonstige Vermögensgegenstände	5,9	5,9	0,0
<b>Summe</b>	<b>5,9</b>	<b>5,9</b>	<b>0,0</b>

### II. ANGABEN ZUR PASSIVSEITE

#### Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2010	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
sonstige Verbindlichkeiten	2,1	2,1	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>2,1</b>	<b>2,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## **C. Sonstige Pflichtangaben**

### **Angaben zu den Organen der Gesellschaft**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer (Liquidator) Michael Köppler

70806 Kornwestheim, den

18. DEZ. 2010

---

Michael Köppler, Geschäftsführer/Liquidator

---

**Fragenkatalog zur Prüfung  
der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse  
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

---

## I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

### Fragenkreis 1: Zusammensetzung und Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung

- a.) Ist die Verteilung der Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan und die Einbindung des Überwachungsorgans oder der Ausschüsse in die Entscheidungsprozesse der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung sachgerecht?

*Über den institutionellen Rahmen – Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung – ist eine sachgerechte Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung gewährleistet.*

- b.) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Geschäftsjahr 2010 wurden keine Aufsichtsratssitzungen abgehalten, da kein laufender Geschäftsbetrieb mehr stattfand.*

*Im Geschäftsjahr 2010 wurde eine Gesellschafterversammlung abgehalten (am 03. April 2010). In der Gesellschafterversammlung vom 13. April 2010 wurde der Jahresabschluss 2009 festgestellt.*

- c.) Hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans teilgenommen?

*Im Geschäftsjahr 2010 wurden keine Aufsichtsratssitzungen abgehalten, da kein laufender Geschäftsbetrieb mehr stattfand.*

- d.) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Der im Berichtsjahr zum Geschäftsführer/Liquidator bestellte Erste Bürgermeister der Stadt Kornwestheim Herr Michael Köpple ist seit seinem Eintritt in die Gesellschaft am 01.02.2007 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißenfels.*

## **Fragenkreis 2: Regelungen für Überwachungsorgan und Geschäftsleitung**

- a.) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Es liegen jeweils eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung vor. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens. Ein Konzern liegt nicht vor.*

- b.) Sind die Regelungen zur Konzernleitung (Konzernplanung, Konzernsteuerung, Konzernkontrolle) sachgerecht?

*Ein Konzern liegt nicht vor.*

- c.) Sind in Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens Vorgänge, die bei Durchführung im Mutterunternehmen der Zustimmung des Überwachungsorgans unterliegen würden, an die Zustimmung des Überwachungsorgans des Mutterunternehmens gebunden?

*Es gibt keine Tochterunternehmen.*

## **II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**

### **Fragenkreis 3: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a.) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnis ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Im Unternehmen liegt aufgrund der flachen Organisationsstruktur und des schlanken Personalkörpers kein Geschäftsverteilungsplan vor. Bei Bedarf werden alle organisatorischen Regelungen an die sich wandelnden Bedingungen angepasst.*

- b.) Ist sichergestellt, dass wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?

*Ja. Beispielhaft für die Trennung unvereinbarer Funktionen werden die folgenden Bereiche genannt:*

*- die Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigabe bzw. -ausführung werden von unterschiedlichen Stellen aus vorgenommen.*

- c.) Gibt es zur Sachbearbeitung Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen und wird danach verfahren (z.B. Erlass und Stundung, Ausbuchung von Differenzen)?

*Schriftliche Arbeitsanweisungen liegen aufgrund der flachen Organisationsstruktur sowie Betriebsgröße nicht vor. Sämtliche Buchungsbelege sowie Zahlungsanweisungen, Erlass und Ausbuchung von Forderungen sowie Zahlungsfreigaben sind durch die Geschäftsführung abzuzeichnen bzw. zu genehmigen.*

- d.) Gibt es geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und – gewährung) und werden diese eingehalten?

*Im Gesellschaftsvertrag § 12 sind die durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtigen Geschäfte wie Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Grundsätze über den Erwerb, die Bewirtschaftung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. verankert. Außerdem hat die Geschäftsführung nach § 15 Gesellschaftsvertrag laufend den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu unterrichten.*

*Bei den erfolgten Stichproben insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurden keine Verstöße gegen die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag und den Geschäftsordnungen festgestellt. Der Wirtschaftsplan 2010 wurde im Aufsichtsrat nicht mehr verabschiedet, da sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.*

- e.) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Ja.*

- f.) Liegen schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung/Werkleitung/Betriebsleitung vor?

*Es liegen keine schriftlichen Dienstverträge vor.*

#### **Fragenkreis 4: Planungswesen**

- a.) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Ja. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- b.) Welche Planungsrechnung (z.B. Wirtschaftsplan, Ergebnisplanung, Investitions- und Finanzplanung, Personalplanung) werden erstellt? Sind ggf. weitere Planungsrechnungen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben?

*Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- c.) Wie ist der Planungsprozess geregelt – auch in bezug auf den Konzern – und wurden diese Regelungen eingehalten?

*Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- d.) Werden Planabweichungen – auch bei Strukturänderungen des Unternehmens bzw. des Konzerns – systematisch untersucht?

*Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- e.) Werden in der Investitionsplanung Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird?

*Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- f.) Ist in der kurzfristigen Investitionsplanung ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar?

*Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

### Fragenkreis 5: Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a.) Entspricht die verfahrensübergreifende Organisation der DV im Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln (z.B. über die formale Freigabe von Programmen durch den Anwender, die Zugangsberechtigungen, die Befugnis zum Änderungsdienst, die Aktualität der Dokumentation, die Datensicherung und den Datenschutz) und wird entsprechend verfahren?

*Die Buchhaltung wurde an ein Steuerbüro vergeben und wird dort im Auftrag der Gesellschaft abgewickelt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer elektronischer Datenverarbeitung werden eingehalten.*

- b.) Wurde die Ordnungsmäßigkeit im Berichtsjahr implementierter, rechnungslegungsrelevanter Verfahren vor Implementierung durch einen Sachverständigen geprüft?

*Die im Rechnungswesen eingesetzte Software ist testiert. Es wird das System "DATEV" angewandt. DATEV ist ein Genossenschaftsunternehmen der steuerberatenden Berufe und unterliegt lfd. gesetzlichen Kontrollen.*

*Änderungen am System sind nicht möglich, da der Quellcode dem Anwender nicht zur Verfügung steht. Die Prüfung durch einen Sachverständigen ist deshalb nicht erforderlich.*

- c.) Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden?

*Die Aufbewahrungsfristen, insbesondere im Rechnungswesen, aber nicht nur dort, werden durch die Mitarbeiter überwacht.*

- d.) Entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Das Rechnungswesen ist der Größe und den Anforderungen des Unternehmens angemessen.*

- e.) Über welche Formen der Kostenrechnung verfügt das Unternehmen, liefert die Kostenrechnung brauchbare Ergebnisse und werden diese weiterverwertet?

*Der Geschäftsumfang des Unternehmens erfordert von der Größenordnung her keine separate Kostenrechnung. Die herkömmlichen Instrumente der Finanzbuchhaltung reichen für die Wahrnehmung der Controlling-Funktion aus.*

- f.) Bestehen eine laufende Liquiditätskontrolle, z.B. ein Liquiditätsmanagement, und eine Kreditüberwachung?

*Ja, die Liquidität wird täglich anhand der Bankauszüge geprüft.*

- g.) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden? Werden ggf. angemessene Abschlagszahlungen eingefordert?

*Die zeitnahe und vollständige Abrechnung von Leistungen und die anschließende Überwachung der Zahlungseingänge ist durch organisatorische Anweisungen sichergestellt und wird – nach unseren Erkenntnissen – strikt befolgt.*

- h.) Besteht ein Controlling, umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche und wie ist es im Unternehmen organisatorisch angesiedelt?

*Eine eigene Controllingabteilung besteht nicht und ist bei der Größenordnung dieses Unternehmens auch nicht erforderlich. Controllingmaßnahmen werden unmittelbar durch die Geschäftsführung ausgeübt.*

- i.) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Es sind keine Tochterunternehmen vorhanden.*

- j.) Bietet das interne Informationssystem die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung zeitnah erhalten? Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht ausreichend genutzt werden?

*Die operative Ebene (Projektmanager) erhält die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen in mündlicher und schriftlicher Form. Als noch laufender Geschäftsbetrieb stattfand, fand ein monatlicher Jour Fixe mit dem Geschäftsführer statt.*

*Auf Grund unserer Prüfung können wir feststellen, dass die erhaltenen Informationen in der Vergangenheit genutzt wurden.*

#### **Fragenkreis 6: Risikofrüherkennungssystem**

- a.) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Der operative Geschäftsbetrieb wurde eingestellt. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.*

- b.) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

*Ja.*

- c.) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert? Wird deren Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis sichergestellt?

*Ja.*

- d.) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Sofern notwendig, werden Anpassungen aufgrund geänderter Geschäftsprozesse vorgenommen.*

### **Fragenkreis 7:** Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a.) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

*Der Einsatz der aufgeführten Finanzinstrumente bedarf der vorherigen Information und Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Geschäftsverlauf der vergangenen Jahre machte einen Einsatz solcher Finanzinstrumente nicht erforderlich. Es ist auch nicht geplant diese in Zukunft einzusetzen, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- b.) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?

*Die aufgeführten Finanzinstrumente wurden in der Vergangenheit nicht eingesetzt und es ist auch nicht geplant diese in der Zukunft einzusetzen, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- c.) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Ja.

- d.) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

*Die aufgeführte Finanzinstrumente wurden in der Vergangenheit nicht eingesetzt und es ist auch nicht geplant diese in der Zukunft einzusetzen, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- e.) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Ja.

- f.) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

*Die obigen Finanzinstrumente werden nach unseren Erkenntnissen nicht eingesetzt.*

### **Fragenkreis 8: Interne Revision**

- a.) Besteht eine interne Revision/Konzernrevision als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Eine eigene Stelle Revision besteht nicht. Jedoch lässt sich der Aufsichtsrat die Entwicklung der Ausgaben, wie sie in dem von ihm genehmigten Wirtschaftsplan auf die einzelnen Projekte entfallen, aufzeigen. Die Projekte werden in den Aufsichtsratsitzungen auch ausführlich erläutert.*

- b.) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei Ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*siehe a.) Interessenkonflikte sind bisher noch nicht aufgetreten.*

- c.) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die interne Revision/Konzernrevision nicht anforderungsgerecht besetzt ist?

*Trifft nicht zu.*

- d.) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*siehe Antwort zu Frage a.)*

- e.) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*Es wurden keine Mängel aufgedeckt.*

- f.) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*In der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat als genehmigungspflichtiges Organ die einzelnen Projekte genau auf die finanzielle Durchführbarkeit und damit verbundene Risiken untersucht. Dies wird in der Zukunft nicht mehr erforderlich sein, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- g.) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Eine Revision der einzelnen Geschäftsvorfälle wird bereits durch das mit der Verbuchung beauftragte Steuerberatungsbüro im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitskriterien der Buchführung durchgeführt. Der Abschlussprüfer wurde über relevante Sachverhalte (insbesondere über die Liquidation der Gesellschaft) und deren Verlauf fortlaufend unterrichtet.*

### **Fragenkreis 9: Versicherungsschutz**

- a.) Ist für den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise gedeckte Risiken nicht versichert sind?

*Nach unseren Erkenntnissen und Einschätzungen sind die üblicherweise vorhandenen Risiken versichert.*

- b.) In welcher Höhe haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr Schadenfälle als un- bzw. unterversichert erwiesen?

*Keine.*

- c.) Wird der Versicherungsschutz regelmäßig aktualisiert?

*Der Versicherungsschutz kann mit Beendigung der Liquidation aufgehoben werden. Die Verträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen ordentlich gekündigt. Etwaige Nachhaftungen werden weiterhin ausreichend abgesichert.*

### III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

#### Fragenkreis 10: Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen

- a.) Ist die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen jeweils eingeholt worden?

*Alle zustimmungspflichtigen Geschäfte sind genau definiert. Entsprechend werden - sofern solche Geschäfte anstehen – entsprechende Aufsichtsratsvorlagen erstellt. Anhand dieser Vorlagen entscheidet dann der Aufsichtsrat.*

- b.) Ist anderweitigen Regelungen und Vorgaben entsprochen worden?

*Ja.*

- c.) Sind anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Innerhalb unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die der Fragestellung in c.) entsprechen würden.*

- d.) Waren die Unterlagen, die die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan zur Verfügung gestellt hat, geeignet, um diesem eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu ermöglichen (z.B. Alternativendarstellungen unter Risikoaspekten)?

*Die umfangreiche Vorlagen für den Aufsichtsrat ermöglichen unseres Erachtens eine sachgerechte Grundlage um eine sinnvolle betriebswirtschaftliche Entscheidung zu ermöglichen.*

#### Fragenkreis 11: Übereinstimmung der Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a.) Stimmen die Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans überein?

*Ja.*

- b.) Hat das Unternehmen seine gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung des Jahres-/Konzernabschlusses des Vorjahres (z.B. gemäß § 325 HGB) erfüllt?

*Ja. Der Abschluss 2009 wurde am 11. März 2011 in der Kornwestheimer Zeitung und am 03. Februar 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.*

## **Fragenkreis 12: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a.) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*In der Regel finden 2 – 3 Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr statt. Dabei werden die erforderlichen Informationen an den Aufsichtsrat gegeben. In 2010 wurden keine Aufsichtsratssitzungen einberufen, da kein laufender Geschäftsbetrieb mehr stattfand.*

- b.) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? Werden Strukturveränderungen in Form von Überleitungsrechnungen berücksichtigt?

*Ja. Wir verweisen auf unsere Ausführungen bezüglich des Planungsprozesses und speziell auf die Frage 10 d.*

*Mit Beschluss vom 29.04.2008 wurde die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.05.2008 aufgelöst. Die Vereinsgründung als Nachfolgerechtsträger erfolgte am 24.09.2008.*

- c.) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Der Aufsichtsrat wird über alle wesentlichen und ungewöhnlichen Ereignisse informiert. Das gilt in besonderem Maße, wenn Beschlüsse des Aufsichtsrats aufgrund geänderter Marktlage zurückgestellt oder nicht mehr vollzogen werden.*

- d.) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Es lagen keine Anträge des Aufsichtsrates i.S.d. § 90 Abs. 3 AktG vor.*

- e.) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Nein, dafür gibt es nach unseren Erkenntnissen keinerlei Anhaltspunkte.*

**Fragenkreis 13:** Durchführung von Investitionen

- a.) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Ja.*

- b.) Waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Es wurden im Berichtsjahr keine Investitionen durchgeführt. Die Gesellschaft wird aufgelöst.*

- c.) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Die laufende Überwachung erfolgt auf Unternehmensebene durch die Fortschreibung des Wirtschafts- und Finanzplans durch die Geschäftsführung. Auf Projektebene erfolgt die Überwachung durch den Projektmanager.*

- d.) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Nein.*

- e.) Wurden bei bezuschussten Investitionen Auflagen der Zuschussgeber beachtet?

*Investitionen wurden bisher nicht bezuschusst.*

**Fragenkreis 14:** Auftragsvergabe, Lieferverpflichtungen und Entgeltregelungen

- a.) Liegen offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) vor?

*Verstöße gegen die Vergaberegelungen liegen nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen nicht vor.*

- b.) Werden ansonsten Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt, bei Konzernunternehmen auch innerhalb des Konzerns?

*Konkurrenzangebote werden grundsätzlich bei zu vergebenden Aufträgen eingeholt.*

- c.) Werden wichtige Liefer- und Abnahmeverträge vor Abschluss und während ihrer Abwicklung auf ihre innerbetrieblichen Auswirkungen untersucht?

*Solche Verträge liegen nicht vor.*

- d.) Liegen den vertraglichen Beziehungen zu Abnehmern/Benutzern allgemeine privatrechtliche Vertragsbedingungen oder öffentlich-rechtliche Satzungen zugrunde und werden diese jeweils auf dem laufenden Stand gehalten? Stehen privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgeltregelungen offensichtlich nicht in Einklang mit der Rechtslage (z.B. VOPR 30/53, Gebührenrecht)?

*Ja die Vertragsbedingungen liegen vor.*

*Die Entgeltregelungen stehen nach unseren Erkenntnissen in Einklang mit der Rechtslage.*

#### **IV. Vermögens- und Finanzlage**

##### **Fragenkreis 15: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a.) Besteht in wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nein.*

- b.) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Nein.*

- c.) Sind nach Art, Umfang und/Oder Konditionen ungewöhnliche Kredite aufgenommen oder gewährt worden?

*Im Darlehensbereich ergaben sich in dieser Hinsicht keine Auffälligkeiten. Es bleibt zu berücksichtigen, dass Vertragsbedingungen in Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen nicht unbedingt mit denen von Handelsbetrieben oder anderen Gewerbetreibenden vergleichbar sind.*

- d.) Sind Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen nach Art und/oder Umfang ungewöhnlich und sind sie im Jahresabschluss ausreichend erläutert worden?

*Wir haben keine ungewöhnlichen Haftungsverhältnisse und sonstige finanziellen Verpflichtungen festgestellt. Die im Anhang offen gelegten Verhältnisse sind weder von ihrer Art noch von ihrem Umfang her ungewöhnlich.*

e.) In welchen Posten bestehen wesentliche stille Reserven?

*Es bestehen keine wesentlichen stillen Reserven, da die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Unternehmens nur aus betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen besteht. Es sind keine langlebigen Vermögensgegenstände vorhanden, die evtl. durch Zeitablauf einer Wertsteigerung unterliegen könnten.*

### **Fragenkreis 16: Finanzierung**

a.) Sind längerfristig gebundene Vermögenswerte in ausreichendem Umfang langfristig finanziert?

*Ja.*

b.) Sind formal kurzfristige Vermögenswerte nur längerfristig realisierbar?

*Formal kurzfristige, de facto aber langfristige Vermögenswerte sind uns nicht bekannt geworden.*

c.) Ist die Liquidität des Unternehmens/Konzerns ausreichend gesichert, z.B. durch ausreichende Kreditlinien oder einen konzerninternen Finanzausgleich sowie Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf?

*Die Liquiditätsteuerung erfolgt in der Regel bei Bedarf durch kurzfristige Kassenkredite des Gesellschafters Stadt Kornwestheim. Ausreichende Kreditlinien bestehen.*

d.) In welchem Umfang erwirtschaftet das Unternehmen die benötigten Mittel aus eigener Kraft?

*Wir verweisen auf unsere im Hauptteil des Berichtes dargestellte Kapitalflussrechnung und die Erläuterungen im Jahresabschluss.*

e.) Erfolgt eine Kreditüberwachung und ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Ja, es existiert eine Überwachung der Außenstände. Das Mahnwesen wird strikt gehandhabt.*

f.) Werden für Kapitalaufnahmen und Geldanlage Vergleichsangebote eingeholt?

*Bei Kreditaufnahmen und Geldanlagen wird auf einen genau definierten Kreis von Kreditinstituten zurückgegriffen, mit denen regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen. Bei diesen Kreditinstituten werden bei Bedarf Angebote eingeholt.*

*Weitere Kredite werden in der Zukunft nicht mehr aufgenommen, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- g.) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Die KLOK GmbH i. L. ist in keinen Konzern eingebunden.*

- h.) Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten angemessen verzinslich angelegt?

*Verfügbare Guthaben werden angemessen angelegt und verzinst. In der Regel wird die vorhandene Liquidität im Tagesgeschäft eingesetzt.*

- i.) Werden Kreditbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften zu angemessenen Konditionen abgewickelt?

*Es bestehen keine Kreditbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften.*

- j.) Besteht ein zentrales Cash-Management und werden die hierfür geltenden Regelungen eingehalten?

*Es bestehen keine Kreditbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften.*

- k.) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Nein, entsprechende Verträge liegen nicht vor.*

- l.) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten?

*Die von der Gesellschafterin (Stadt Kornwestheim) gewährten Finanzmittel werden im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen und ausreichend erläutert.*

### **Fragenkreis 17: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a.) Verfügt das Unternehmen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung? Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?

*Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.*

- b.) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Der Gewinnverwendungsvorschlag (Vortrag auf neue Rechnung) ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar und mit dem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) abgestimmt.*

- c.) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage erforderlich?

*Nein.*

## V. Ertragslage

### Fragenkreis 18: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a.) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Dies ergibt sich aus der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung mit jeweiligen Erläuterungen.*

- b.) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Die Gesellschafterin (Stadt Kornwestheim) hat im Berichtszeitraum keinen Betriebskostenzuschuss gewährt. Es waren auch keine Rückstellungen zu bilden, da die Gesellschaft aufgelöst wird.*

- c.) Werden Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften (bzw. mit den Gesellschaftern/der Gemeinde) zu angemessenen Konditionen abgewickelt?

*Entfällt, da keine Konzerngesellschaft. Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.*

- d.) Wie hoch sind die Innenumsätze bei den einzelnen Konzernunternehmen und wie hoch sind deren Anteile am jeweiligen Gesamtumsatz? Haben sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen ergeben?

*Entfällt.*

- e.) Wie setzen sich erhobene Konzernumlagen inhaltlich und zahlenmäßig zusammen?

*Entfällt.*

- f.) Bestehen erwähnenswerte Überkapazitäten oder Kapazitätsengpässe?

*Nein.*

- g.) Wurden in größerem Umfang stille Reserven aufgelöst?

*Nein.*

h.) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Entfällt.*

i.) Werden Netzverluste ermittelt und sind sie vertretbar?

*Entfällt.*

### **Fragenkreis 19:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a.) Gab es verlustbringende Geschäfte und was waren ihre Ursachen? Waren die Verluste beeinflussbar?

*Grundsätzlich werden keine verlustbringende Geschäfte abgeschlossen.*

b.) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Wenn keine verlustbringenden Geschäfte abgeschlossen wurden, sind auch keine Maßnahmen zur Begrenzung der Verluste erforderlich.*

c.) Bestehen besondere Risiken aus schwebenden Geschäften?

*Nein.*

### **Fragenkreis 20:** Jahresfehlbetrag und seine Ursachen

a.) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Die Liquidations-Schlussbilanz 2010 weist einen Jahresfehlbetrag von 3.268,67 Euro aus. Durch die Beendigung des operativen Geschäftsbetriebes beschränken sich die getätigten Aufwendungen hauptsächlich auf Abwicklungskosten. Die KLOK Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim GmbH i.L. ist aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven in der Lage, den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß zu beenden.*

b.) Sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages betriebsbedingt (z.B. Verlustartikel, unwirtschaftliche Produktion/Verwaltung, unzulängliche Organisation) oder ist der Fehlbetrag in erster Linie auf außerbetriebliche Vorgänge (z.B. konjunkturelle Entwicklung, Änderung der Wettbewerbsverhältnisse) zurückzuführen?

*Vgl. Ausführungen unter 20 a.)*

**Fragenkreis 21:** Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a.) Welche Maßnahme wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Die KLOK Kompetenzzentrum Logistik Kornwestheim GmbH i.L. wird planmäßig liquidiert. Nachfolgeaufträge werden künftig vom KLOK Kooperationszentrum Logistik e.V. durchgeführt.*

- b.) Sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

*Nein.*

DATEV eG

Paumgartnerstr. 6 - 14

90329 Nürnberg

■ Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

■ Arnulfstraße 126  
80636 München  
Postfach 19 01 05  
80601 München

■ Telefon +49 (89) 14331-0  
Telefax +49 (89) 14331 - 17225  
www.de.ey.com

## Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Produktes Kanzlei-Rechnungswesen und der Derivate

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der letzten Produktprüfung im Jahre 2002 haben wir in Ihrem Hause eine Folgeprüfung des Programmsystems Kanzlei-Rechnungswesen, Version 5.1 durchgeführt.

Zielsetzung der im Januar 2006 anberaumten Überprüfung war es, ausgewählte produktspezifischen Änderungen und Neuerungen aufzunehmen und zu verifizieren, ob die mit diesem Produkt erstellten Buchführungen bzw. Jahresabschlüsse nach wie vor den Ordnungsmäßigkeitskriterien entsprechen.

Die Prüfungsinhalte und Prüfungsschritte orientierten wir am IDW<sup>1</sup> Prüfungsstandard „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ (IDW PS<sup>2</sup> 880) und der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS<sup>3</sup> FAIT<sup>4</sup> 1). Des Weiteren haben wir zur Beurteilung der Programmfunktionalität die GoBS<sup>5</sup> (gem. BMF<sup>6</sup>-Schreiben vom 7. November 1995) sowie die GDPdU<sup>7</sup> (gem. BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001) herangezogen.

---

<sup>1</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer

<sup>2</sup> Prüfungsstandard 880, Stand: Januar 2003

<sup>3</sup> Stellungnahme zur Rechnungslegung

<sup>4</sup> Fachausschuss für Informationstechnologie 1, Stand: 24.09.2002

<sup>5</sup> Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

<sup>6</sup> Bundesministerium der Finanzen

<sup>7</sup> Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

■ Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global

■ Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christian Jacobs, Vorstand: RA StB Dr. Heibert Müller, Vorsitzender WP/StB Christian Grottel, Vorsitzender StB Dr. Thomas Dorstfeld - WP/StB Wolfgang Elkan - WP/StB Wolf Jensen, CPA - WP/StB Peter Melerski - StB Ulrich E. Miknagis WP/StB Albert Müller - WP StB Prof. Dr. Norbert Pretzer - WP/StB Gauder Rupprecht - WP/StB Dr. Michael Schöffler - WP Dieter Schwankowsky - WP/StB Christl Vonnahme - WP StB Heide Grottel von Freiburg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Wadersee - RA StB Dr. Matthias Wodling - StB Dr. Zeynep Akli - StB der Gesellschaft Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 613493423

Bei der Beantwortung der Frage, wie die Ergebnisse von Softwareprüfungen zu bewerten sind, ist zu beachten, dass diese unter „Laborbedingungen“ stattfinden. Für die Gesamtbeurteilung des ordnungsgemäßen Programmeinsatzes ist deshalb, neben dem eingesetzten Programmsystem, dessen Einbettung in eine konkrete Kanzlei- oder Mandantenorganisation und die Einhaltung von systemspezifischen Erfordernissen maßgebend.

Die stichprobenhafte Überprüfung der Programmfunktionen hat, auch was die geänderte Datenhaltungstechnologie (Microsoft SQL Server) und den erweiterten Funktionsumfang (kommunale bzw. land- und forstwirtschaftliche Buchhaltung) anbetrifft, keine Mängel aufgezeigt. Den geltenden Prüfungskriterien wird seitens der DATEV, soweit dies in ihrem Verantwortungsbereich liegt, entsprochen.

Eine Vollständigkeitserklärung, dass alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig erteilt wurden, wurde von uns eingeholt.

Die für die Erteilung der Softwarebescheinigung erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, auf Grund dessen kommen wir zu folgendem Urteil:

Das Produkt Kanzlei-Rechnungswesen (Version 5.1, Service Release 5.11, Programmstand: Januar 2006) und deren Derivate erfüllen bei sachgerechter Anwendung die Voraussetzungen für eine den Ordnungsmäßigkeitskriterien entsprechende Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

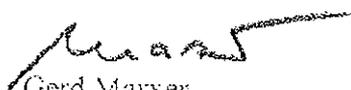
Das Prüfungsergebnis haben wir im Bericht „Produktprüfung 2006 – Kanzlei-Rechnungswesen und Derivate“ vom 8. März 2006 niedergelegt.

München, 8. März 2006

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hans-Robert Walbröl  
Wirtschaftsprüfer



Gerd Marxer  
Wirtschaftsprüfer

**Allgemeine Auftragsbedingungen**  
für  
**Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
vom 1. Januar 2002

**1. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrecht beachtet sind; das gleiche gilt für Feststellung, Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

**3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom

Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

**4. Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

**5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern, des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

**6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

**7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers**

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

**8. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehl-

---

**Rolf D. Gerstenecker**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

72336 Balingen, Balingen Strasse 57, Telefon 07433/9992-0 – Telefax 07433/9992-222

---

schlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

*(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB*

*(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherung gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

*(3) Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einem Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresteußerklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Steuern
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertungen der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels

---

**Rolf D. Gerstenecker**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

72336 Balingen, Balingen Strasse 57, Telefon 07433/9992-0 – Telefax 07433/9992-222

anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Ein Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.